

**Eingabe zum Gesetzentwurf
Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung
Drucksache 17/6726
zu § 10 und § 11 Elternmitwirkung
des Jugendamtseleternbeirats (JAEB) Düsseldorf
an die Landesregierung
Stand 18.7.2019**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1810**

Alle Abg



Elternmitwirkung schafft Vertrauen für ein gegenseitiges Verständnis und ein soziales Miteinander

Transparenz und Vertrauen ist für Eltern, die ihre Kinder in die Obhut einer Kindertagesstätte geben, unerlässlich. Dabei ist insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen den Kita-Leitungen, den Erzieher*innen und der Elternschaft essenziell. § 9 a KiBiz sieht derzeit eine Elternmitwirkung zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern in der Kindertageseinrichtung vor. Dieses Zusammenspiel der einzelnen Beteiligten eröffnet eine Transparenz in der Gestalt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Kitas gestärkt wird. Der konsequente Austausch zwischen der Einrichtung, dem Träger, der Jugendamt-Hilfe und der Elternschaft im Wege eines angemessenen Miteinanders, bildet die Grundlage für ein gegenseitiges Verständnis. Aus Sicht des JAEBs bedarf jedoch

§ 10 Abs. 4 des vorliegenden Referentenentwurfs (§ 9 a KiBiz) des KiBiz einer Erweiterung. Derzeit ist der Elternbeirat bei den in der vorgenannten Vorschrift genannten Voraussetzungen anzuhören. Allein die Anhörung des Elternbeirats ist nach unserer Auffassung keine tatsächliche Mitwirkung. Hier bedarf es einer Änderung in der Gestalt, dass dem Elternbeirat über das Merkmal der Anhörung hinaus auch ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, um so eine größere Akzeptanz zwischen der Elternschaft und den am Prozess Beteiligten herbeizuführen. Andernfalls läuft die eigentliche Mitwirkung des Elternbeirats ins Leere.

Um eine Verbesserung der Elternmitwirkung zu erreichen, fordern wir:

Ein Informationsrecht:

Ein verbessertes Informationsrecht ermöglicht Elternbeiräten, sich einen Überblick über die konzeptionelle und personelle Situation der Kita zu verschaffen, um als Interessenvertreter der Elternschaft, diese auch entsprechend gegenüber der Kita bzw. dem Träger vertreten zu können.

- Zu Beginn des Kitajahres ist der neu gewählte Elternbeirat über den Ist- und Soll-Zustand des Personal-Schlüssels zu informieren. Unterjährige personelle Veränderungen bei den Fach- und Ergänzungskräften sind dem Elternbeirat innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Kündigung bzw. vor der Arbeitsaufnahme bei einer Neueinstellung mitzuteilen. Dies gilt auch bei längeren Erkrankungen und Beschäftigungsverboten unter Wahrung des Datenschutzes.
- Zur Verbesserung der Aufgabenverteilung und dem Verständnis, worin die Aufgaben der in den Elternbeirat gewählten Eltern bestehen, ist ein Wissenstransfer von Nöten, um auch neugewählte Eltern über die Rechte und Pflichten des Elternbeirats zu informieren. Mithin besteht Schulungsbedarf zu Beginn der Amtsperiode durch das Jugendamt, um Transparenz für den Elternbeirat, den JAEB, den Jugendhilfeausschuss sowie die AG 78 zu schaffen.

Des weiteren muss der Elternbeirat informiert werden über:

- die Auswertung von Elternumfragen
- (bestehende) Konzeption der Einrichtung
- (bestehende) Öffnungszeiten

Ein Beteiligungsrecht:

Das Beteiligungsrecht umfasst eine rechtzeitige und angemessene Information des Elternbeirats sowie eine Beteiligung am Entscheidungsprozess im Rat der Kita. Damit wird ermöglicht, dass vor wesentlichen Entscheidungen vom Träger bzw. der Leitung der Einrichtung der Elternbeirat eine Stellungnahme abgeben kann, damit diese berücksichtigt werden kann. Dabei sind etwaige Gestaltungsrechte angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Erstellung der Fragen bei Elternumfragen
- Änderung der Öffnungszeiten
- Änderung der Konzeption

Ein Mitbestimmungsrecht:

Das Mitbestimmungsrecht umfasst eine rechtzeitige und angemessene Information des Elternbeirats sowie die Möglichkeit, bei Entscheidungen im Rat der Kita zum Beispiel bei der Essensverpflegung und den Schließungszeiten der Einrichtung mitzuwirken.

Der Jugendamtsbezirk:

Um eine angemessene Vertretung der Elternschaft im Jugendamtsbezirk zu gewährleisten, ist der Jugendamtselternbeirat beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und in der AG 78. Über diese Gremien wird die Elternschaft über grundsätzliche Entscheidungen im Kitabereich informiert und hat die Möglichkeit der Mitwirkung. Hier fordern wir auch eine bessere Kommunikation dieses Organs innerhalb der Einrichtungen.